

Vorlage Nr.: LS_76_2023_DS16
Aktenzeichen: 04-15

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Antje Hieronimus
Antje.Hieronimus@ekir.de

Beschlussvorlage

Änderung des Verwaltungsstrukturgesetzes

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		
LS Finanzausschuss (VI)	Mitberatung		
Landessynode	Entscheidung		

Anlage(n):

Verwaltungsstrukturgesetz - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
Synopse Verwaltungsstrukturgesetz Stand 08.09.2022

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) vom 12. Januar 2013 in der Fassung vom 9. Januar 2019 wird beschlossen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Verwaltungsstrukturgesetzes resultieren im Wesentlichen aus der notwendigen Weiterentwicklung der 2013 beschlossenen Verwaltungsstrukturreform. Es wird deutlich, dass je nach Aufgabengebiet weitere Spezialisierungen und Konzentrationen notwendig und gewünscht sind. Daher soll die Bildung von Kompetenzzentren erleichtert werden und auch die landeskirchliche Ebene soll in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Im Blick auf vollzogene und anstehende Fusionen von Verwaltungen soll eine Doppelspitze in der Verwaltungsleitung ermöglicht werden. Schließlich sind Anpassungen im Blick auf die zum 1.1.2023 geltenden Umsatzsteuerregelungen notwendig.

§ 1 Risikomanagement

Die Zielbeschreibung soll um den Gedanken des Risikomanagements ergänzt werden, da dies zu der Einführung eines Internen Kontrollsystems und zum risikoorientierten Prüfungsansatz der Rechnungsprüfung korrespondiert.

§ 2 Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die landeskirchliche Ebene

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll auf die landeskirchliche Ebene ausgeweitet werden, um bei Bedarf auch Kompetenzzentren landeskirchlich ansiedeln zu können. Dies könnte vor dem Hintergrund der Vermeidung von Umsatzsteuer bei Konzentration bestimmter Verwaltungsaufgaben notwendig werden.

§ 6 Doppelspitze Verwaltungsleitung

Gerade im Rahmen der Umsetzung von Fusionen von Verwaltungsämtern, kann es sinnvoll sein in der Verwaltungsleitung mit einer Doppelspitze zu arbeiten. Ggf. sind in die Rechtsverordnung noch ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, dass bei einer Doppelspitze in der Geschäftsordnung die Aufgabenbereiche transparent darzustellen sind.

§ 8 Vereinheitlichung Gesetz und Rechtsverordnung (Anschluss- und Benutzungszwang)

Das Gesetz präzisiert den Katalog der Pflichtaufgaben auf der Basis der Rechtsverordnung. Hintergrund ist auch hier, einen wirksamen Anschluss- und Benutzungszwang gesetzlich festzulegen.

§ 9 Wahlpflichtaufgaben

In Absatz 2 werden die Regelungen über die Kostenerstattung für die Übernahme von Wahlaufgaben vereinfacht. Da es für eine Vermeidung von Umsatzsteuer nicht notwendig ist Gebührenordnungen vorzusehen, kann vor Ort individuell entschieden werden, in welcher Form und durch wen die Höhe der Kostenerstattung festgesetzt wird.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird der bisher nur in der Rechtsverordnung eingeführte Begriff der Wahlpflichtaufgaben aufgenommen. Zudem soll damit die Notwendigkeit der einzelnen Zustimmung von Presbyterien bei der Festlegung von Wahlpflichtaufgaben zugunsten einer Entscheidung der Kreissynode entfallen. Damit wird die Übertragung von Wahlaufgaben, die alle bei der kreiskirchlichen Verwaltung abrufen, genauso betrachtet wie die Übertragung von anderen Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips.

§ 14 Kompetenzzentren

Die Entwicklung zeigt, dass zunehmend Kompetenzzentren gebildet werden, da eine effektive und qualifizierte Bearbeitung von Sachverhalten nur in größeren Einheiten sinnvoll ist. Dabei gehen diese Größen deutlich über die bisher festgelegte Mindestpersonalausstattung hinaus, so dass die in Buchstabe d) formulierte Begrenzung nicht zielführend ist.

§ 23 Gemeindebüros

Mit der Einrichtung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Gemeindebüros, der auf einen Kreis von bestimmten öffentlich-rechtlichen Körperschaften begrenzt ist, soll Kooperation umsatzsteuerfrei ermöglicht werden.

§ 31 Übergangsregelungen

Da der in den Übergangsregelungen definierte Zeitraum verstrichen ist und die Umsetzung in den Kirchenkreisen erfolgt ist, kann sie gestrichen werden.

Offene Fragen:

1. Sollen weitere Regelungen aufgenommen werden, um auch in anderen Bereichen (z.B. IT) einen Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln mit dem Ziel Kooperationen ohne Umsatzsteuerabführungen zu ermöglichen.
2. Soll die Formulierung der „Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten“ in § 17 III VerwG (Geschäfte der laufenden Verwaltung) präzisiert werden oder reicht eine Satzungsberatung aus, die die jüngsten arbeitsrechtlichen Erkenntnisse im Blick auf die Vertretung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten aufnimmt?
3. Soll die Mindestpersonalausstattung, insbesondere im Bereich Personal nach oben korrigiert werden?

LS 2023 Drucksache

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über
die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im
Rheinland
(Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)**

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz - VerwG)

Vom.... 2023

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das vorgeschlagene Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden an Satz 1 die Wörter „und Risiken kirchlichen Handelns vermindert werden“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Verwaltungseinheiten

- (1) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden durch eine gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises durchgeführt (gemeinsame Verwaltung).
- (2) Verwaltungsgeschäfte der landeskirchlichen Ebene werden vom Landeskirchenamt durchgeführt, soweit sie nicht unselbständigen Einrichtungen übertragen sind.
- (3) Verwaltungsgeschäfte anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland werden, soweit sie keine eigene Verwaltung vorhalten, von einer gemeinsamen Verwaltung, einem Kompetenzzentrum oder dem Landeskirchenamt durchgeführt.“

3. § 6 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

(2) Die Verwaltungsleitung und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kirchenkreisübergreifenden Verwaltungen gemäß § 4, kann die Verwaltungsleitung vorübergehend aus zwei Personen bestehen. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung gemäß § 29.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die gemeinsame Verwaltung ist zuständig für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in folgenden Bereichen:

- a) Begleitung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen,
- b) Personalwesen,
- c) Finanzwesen,
- d) Bau- und Liegenschaften,
- e) Kirchenbuchangelegenheiten einschließlich Meldewesen,
- f) Friedhofswesen,
- g) Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen,
- h) IT-Angelegenheiten,
- i) Zentrale Dienste,
- j) Führungs- und Leitungsaufgaben,
- k) Angelegenheiten der Inneren Organisation,
- l) Superintendentur/kreiskirchliche Aufsicht.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Wahrnehmung von Wahlaufgaben erfolgt in der Regel gegen Kostenerstattung.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kreissynode kann durch Satzung festlegen, dass bestimmte Wahlaufgaben verpflichtend für alle Kirchengemeinden durch die gemeinsame Verwaltung wahrgenommen werden (Wahlpflichtaufgaben).“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) wird aufgehoben. Buchstabe e) wird zu Buchstabe d).

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Kompetenzzentren können als Verband oder als Teil einer gemeinsamen Verwaltung eingerichtet werden. Soweit Kirchenkreise nicht als Mitglieder an der Bildung des Kompetenzzentrums als Verband beteiligt sind, erfolgt die Bildung durch Vereinbarung nach Verbandsgesetz.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können Kompetenzzentren durch Gesetz oder Rechtsverordnung gemäß § 27 auf landeskirchlicher Ebene eingerichtet werden.“

7. Nach § 23 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben eines Gemeindebüros können ausschließlich durch die Kirchengemeinde selbst, die zuständige gemeinsame Verwaltung oder eine andere kirchliche Körperschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden, dem die Kirchengemeinde angehört.“

8. § 31 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt einen Tag nach Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagenen Änderungen des Verwaltungsstrukturgesetzes resultieren im Wesentlichen aus der notwendigen Weiterentwicklung der 2013 beschlossenen Verwaltungsstrukturreform. Es wird deutlich, dass je nach Aufgabengebiet weitere Spezialisierungen und Konzentrationen notwendig und gewünscht sind. Daher soll die Bildung von Kompetenzzentren erleichtert und auch die landeskirchliche Ebene in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Im Blick auf vollzogene und anstehende Fusionen von Verwaltungen soll eine Doppelspitze in der Verwaltungsleitung ermöglicht werden. Schließlich sind Anpassungen im Blick auf die demnächst geltenden Umsatzsteuerregelungen notwendig.

§ 1 Risikomanagement

Die Zielbeschreibung soll um den Gedanken des Risikomanagements ergänzt werden, da dies mit der Einführung eines Internen Kontrollsystems und zum risikoorientierten Prüfungsansatz der Rechnungsprüfung korrespondiert.

§ 2 Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die landeskirchliche Ebene

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll auf die landeskirchliche Ebene ausgeweitet werden, um bei Bedarf auch Kompetenzzentren landeskirchlich ansiedeln zu können. Dies könnte vor dem Hintergrund der Vermeidung von Umsatzsteuer bei Konzentration bestimmter Verwaltungsaufgaben notwendig werden.

§ 6 Doppelspitze Verwaltungsleitung

Gerade im Rahmen der Umsetzung von Fusionen von Verwaltungsämtern kann es sinnvoll sein, in der Verwaltungsleitung mit einer Doppelspitze zu arbeiten.

Ggf. sind in die Rechtsverordnung noch ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, dass bei einer Doppelspitze in der Geschäftsordnung die Aufgabenbereiche transparent darzustellen sind.

§ 8 Vereinheitlichung Gesetz und Rechtsverordnung (Anschluss- und Benutzungszwang)

Das Gesetz präzisiert den Katalog der Pflichtaufgaben auf der Basis der Rechtsverordnung. Hintergrund ist auch hier, einen wirksamen Anschluss- und Benutzungszwang gesetzlich festzulegen.

§ 9 Wahlpflichtaufgaben

In Absatz 2 werden die Regelungen über die Kostenerstattung für die Übernahme von Wahlaufgaben vereinfacht. Da es für eine Vermeidung von Umsatzsteuer nicht notwendig ist, Gebührenordnungen vorzusehen, kann vor Ort individuell entschieden werden, in welcher Form und durch wen die Höhe der Kostenerstattung festgesetzt wird. Der Begriff „Gebühren“ wird durch den Begriff „Entgelt“ ersetzt. Damit soll auch sichergestellt werden, dass kein Kreissynodenbeschluss notwendig ist, wie es das staatliche Recht bei Erlass von Gebührenordnungen nahelegt.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird der bisher nur in der Rechtsverordnung eingeführte Begriff der Wahlpflichtaufgaben aufgenommen. Damit soll die Notwendigkeit der einzelnen Zustimmung von Presbyterien bei der Festlegung von Wahlpflichtaufgaben zugunsten einer Entscheidung der Kreissynode entfallen. Die Übertragung von Wahlaufgaben, die alle Körperschaften eines Kirchenkreises bei ihrer zuständigen Verwaltung abrufen, wird folglich genauso betrachtet wie die Übertragung von anderen Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips.

§ 14 Kompetenzzentren

Die Entwicklung zeigt, dass zunehmend Kompetenzzentren gebildet werden, da eine effektive und qualifizierte Bearbeitung von Sachverhalten nur in größeren Einheiten sinnvoll ist. Dabei gehen diese Größen deutlich über die bisher festgelegte Mindestpersonalausstattung hinaus, so dass die in Buchstabe d) formulierte Begrenzung nicht zielführend ist.

§ 23 Gemeindebüros

Mit der Einrichtung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Gemeindebüros, der auf einen Kreis von bestimmten öffentlich-rechtlichen Körperschaften begrenzt ist, soll Kooperation umsatzsteuerfrei ermöglicht werden.

§ 31 Übergangsregelungen

Da der in den Übergangsregelungen definierte Zeitraum verstrichen ist und die Umsetzung in den Kirchenkreisen weitgehend erfolgt ist, können sie gestrichen werden.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den

<p>Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland</p> <p>Synopse – Stand 08.09.2022</p>		
<p>Geltende Regelung</p>	<p>Neufassung</p>	<p>Anmerkung</p>
<p>Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)</p> <p>Vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70) geändert durch Kirchengesetze vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76), 15. Januar 2016 (KABl. S. 84) und 9. Januar 2019 (KABl. S. 60)</p> <p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>		

§ 1

Aufgabe und Struktur von Verwaltung

(1) Die Kirchliche Verwaltung trägt dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass sie die jeweiligen Leitungsorgane bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen unterstützt. Sie ist dabei an Recht und Gesetz gebunden.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) Die Strukturen von kirchlicher Verwaltung sollen so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird. Hierzu dienen insbesondere die Übereinstimmung von Kirchenkreisgebiet und Verwaltungsbereich, eine ausreichende Größe von Verwaltungseinheiten sowie das Zusammenwirken von gemeindlichen und kreiskirchlichen Verwaltungen im Kirchenkreis, um rechtmäßiges Handeln von Leitungsorganen zu sichern und Prozesse im Kirchenkreis ausreichend unterstützen zu können.

(3) Die Strukturen von kirchlicher Verwaltung sollen so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird **und Risiken kirchlichen Handelns vermindert werden.....**

Die Formulierung korrespondiert zu der Einführung eines Risikomanagements, eines Internen Kontrollsystems und zum risikoorientierten Prüfungsansatz der Rechnungsprüfung

<p>§ 2¹ Gemeinsame Verwaltung (1) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden durch eine gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises durchgeführt.</p> <p>(2) Verwaltungsgeschäfte anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland werden, soweit sie keine eigene Verwaltung vorhalten, von einer gemeinsamen Verwaltung oder dem Landeskirchenamt durchgeführt.</p>	<p>§ 2 Verwaltungseinheiten (1) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden durch eine gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises durchgeführt (gemeinsame Verwaltung).</p> <p>(2) Verwaltungsgeschäfte der landeskirchlichen Ebene werden vom Landeskirchenamt durchgeführt, soweit sie nicht unselbständigen Einrichtungen übertragen sind.</p> <p>(3) Verwaltungsgeschäfte anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland werden, soweit sie keine eigene Verwaltung vorhalten, von einer gemeinsamen Verwaltung, einem Kompetenzzentrum oder dem Landeskirchenamt durchgeführt.</p>	<p>Ausweitung des Gesetzes auch auf die landeskirchliche Ebene, um bei Bedarf auch Kompetenzzentren landeskirchlich ansiedeln zu können.</p>
--	---	--

§ 6

Verwaltungsleitung

(1) Der Leiterin oder dem Leiter der gemeinsamen Verwaltung (Verwaltungsleitung) obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Verwaltungsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

(2) Die Verwaltungsleitung und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 29.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.

(4) Die Verwaltungsleitung muss über die notwendige Qualifikation zur Leitung der Verwaltung verfügen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation. Daneben sind die erforderliche soziale und kirchliche Kompetenz zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion sowie Kenntnisse über Grundzüge des Arbeitsrechts, des Finanzwesens, der Personalentwicklung und im Bereich Organisation nachzuweisen.

(5) Die Verwaltungsleitung hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten.

§ 6

Verwaltungsleitung

(1) Der Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung obliegt die...Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht

(2) Die Verwaltungsleitung und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kirchenkreisübergreifenden Verwaltungen gemäß § 4, kann die Verwaltungsleitung vorübergehend aus zwei Personen bestehen. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung gemäß § 29.

Gerade im Rahmen der Umsetzung von Fusionen von Verwaltungsämtern, kann es sinnvoll sein mit einer Doppelspitze zu arbeiten.

Ggf. sind in die Rechtsverordnung noch ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, dass bei einer Doppelspitze in der Geschäftsordnung die Aufgabenbereiche transparent darzustellen sind.

**§ 8
Pflichtaufgaben**

(1) Die gemeinsame Verwaltung ist zuständig für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in folgenden Bereichen:

- a) Beratung und Betreuung der Leitungsorgane,
- b) Personalwesen,
- c) Finanz- und Rechnungswesen,
- d) Bau- und Liegenschaften,
- e) Meldewesen,
- f) Friedhofswesen,
- g) Kindertagesstätten,
- h) IT-Angelegenheiten.

(2) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung gemäß § 27, welche Leistungen die Pflichtaufgaben im Einzelnen umfassen.

**§ 8
Pflichtaufgaben**

(1) Die gemeinsame Verwaltung ist zuständig für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in folgenden Bereichen:

- a) Begleitung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen,
- b) Personalwesen,
- c) Finanzwesen,
- d) Bau- und Liegenschaften,
- e) Kirchenbuchangelegenheiten einschließlich Meldewesen,
- f) Friedhofswesen,
- g) Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen,
- h) IT-Angelegenheiten,
- i) Zentrale Dienste,
- j) Führungs- und Leitungsaufgaben,
- k) Angelegenheiten der Inneren Organisation,
- l) Superintendentur/kreiskirchliche Aufsicht.

Div. Anpassungen an Formulierungen in Anlage 1 der RVO, Anpassung von a) aufgrund Rückmeldungen der Verwaltungsleitungen und Mitarbeitenden der Abteilung, hier nicht den Begriff „Betreuung“ zu verwenden, weitere Übernahmen entsprechend 1:1 aus RVO.

	<p>(2) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung gemäß § 27, welche Leistungen die Pflichtaufgaben im Einzelnen umfassen.</p>	
--	--	--

<p>§ 9⁴ Wahlaufgaben</p> <p>(1) Die verwalteten Körperschaften können der gemeinsamen Verwaltung entsprechend der Satzungsregelungen für die Gemeinsame Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung nach Verbandsgesetz übertragen.</p> <p>(2) Für die Wahrnehmung von Wahlaufgaben werden in der Regel Gebühren erhoben. Der Kreissynodalvorstand erlässt hierzu eine Gebührenordnung⁵.</p> <p>(3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.</p> <p>(4) Für Wahlaufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, ist durch das zuständige Leitungsorgan zu regeln, ob diese Aufgaben durch ein örtliches Gemeindebüro, eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister oder durch andere ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 9 Wahlaufgaben</p> <p>(1) Die verwalteten Körperschaften können der gemeinsamen Verwaltung entsprechend der Satzungsregelungen für die Gemeinsame Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung nach Verbandsgesetz übertragen.</p> <p>(2) Die Wahrnehmung von Wahlaufgaben erfolgt in der Regel gegen Kostenerstattung.</p> <p>(3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.</p> <p>(4) Für Wahlaufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, ist durch das zuständige Leitungsorgan zu regeln, ob diese Aufgaben durch ein örtliches Gemeindebüro, eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister oder durch andere ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende wahrgenommen werden.</p> <p>(5) Die Kreissynode kann durch Satzung festlegen, dass bestimmte Wahlaufgaben verpflichtend für alle Kirchengemeinden durch die gemeinsame Verwaltung wahrgenommen werden (Wahlpflichtaufgaben).</p>	<p>Absatz 2: Die Festlegung der Kostenerstattung für die Wahlaufgaben soll flexibler geregelt werden. Für die Vermeidung von umsatzsteuerrechtlich relevanten Sachverhalten ist der Anschluss- und Benutzungszwang maßgeblich, nicht die Art und Weise der Kostenerstattung.</p> <p>Absatz 5: Die Notwendigkeit der einzelnen Zustimmung von Presbyterien bei der Festlegung von Wahlpflichtaufgaben soll zugunsten einer Entscheidung der Kreissynode entfallen. Damit wird die Übertragung von Wahlaufgaben auf die kreiskirchliche Ebene genauso betrachtet wie die Übertragung von anderen Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips.</p>

§ 14

Kompetenzzentren

(1) Unter folgenden Voraussetzungen können Spezialaufgaben, die ein besonderes Fachwissen erfordern, einzelne Pflichtaufgaben oder die Verwaltung funktionaler Dienste und Einrichtungen von einer besonderen kirchenkreisübergreifenden Verwaltung (Kompetenzzentrum) wahrgenommen werden:

- a) Die Verwaltungen der beteiligten Kirchenkreise werden in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt, insbesondere sind die Regelungen über die Mindestpersonalausstattung des § 10 zu beachten.
- b) Die Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise sind in die Leitung des Kompetenzzentrums durch Satzung oder Vereinbarung maßgeblich eingebunden.
- c) Das Kompetenzzentrum erreicht bei Berücksichtigung einer angemessenen Personalausstattung die erforderliche Mindestorganisationsgröße nach § 10 oder ist in eine Verwaltung integriert, die ihrerseits die erforderliche Mindestorganisationsgröße aufweist.
- d) Die Mindestpersonalausstattung für die in ein Kompetenzzentrum übertragene einzelne Pflichtaufgabe kann bei Berücksichtigung einer angemessenen

~~d) Die Mindestpersonalausstattung für die in ein Kompetenzzentrum übertragene einzelne Pflichtaufgabe kann bei Berücksichtigung einer angemessenen~~

Buchstabe d) soll gestrichen werden. Auch wenn die Mindestausstattung erreicht wird, kann Kompetenzzentrum sinnvoll sein.

Die zur Zeit stattfindenden Bildungen von Kompetenzzentren erfordern auch vor dem Hintergrund des neuen Umsatzsteuerrechts Präzisierungen.

<p>Personalbemessung in den beteiligten Kirchenkreisen nicht erreicht werden.</p> <p>e) Die Einrichtung einer kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Verwaltung gemäß § 4 ist aufgrund örtlicher Strukturen, insbesondere wegen räumlicher Entfernungen oder der zu erwartenden Komplexität der Organisation, nicht zweckmäßig.</p> <p>(2) Die Kompetenzzentren können als eigenständige Körperschaft oder als Teil einer gemeinsamen Verwaltung eingerichtet werden.</p> <p>(3) Die Regelungen über die gemeinsame Verwaltung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Personalbemessung in den beteiligten Kirchenkreisen nicht erreicht werden.</p> <p>d) ...</p> <p>(2) Kompetenzzentren können als Verband oder als Teil einer gemeinsamen Verwaltung eingerichtet werden. Soweit Kirchenkreise nicht als Mitglieder an der Bildung des Kompetenzzentrums als Verband beteiligt sind, erfolgt die Bildung durch Vereinbarung nach Verbandsgesetz.</p> <p>(3) Die Regelungen über die gemeinsame Verwaltung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können Kompetenzzentren durch Gesetz oder Rechtsverordnung gemäß § 27 auf landeskirchlicher Ebene eingerichtet werden.</p>	
---	--	--

<p>§ 23 Gemeindebüros</p> <p>(1) Kirchengemeinden können Gemeindebüros vor Ort vorhalten. Ihre Aufgaben sind in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sekretariatstätigkeiten, b) Mitwirkung bei organisatorischen Aufgaben, c) Kontaktstelle für Gemeindemitglieder, d) Erledigung von Wahlaufgaben. <p>(2) Zwischen der gemeinsamen Verwaltung und dem zuständigen Leitungsorgan sind schriftliche Vereinbarungen, insbesondere über die Wahrnehmung der Wahlaufgaben, zu treffen.</p> <p>(3) Mitarbeitende in den Gemeindebüros sind durch geeignete Maßnahmen hinreichend zu qualifizieren. Neue Mitarbeitende sollen durch die gemeinsame Verwaltung eine Einführung in die Verwaltungsabläufe erhalten.</p>	<p>§ 23 Gemeindebüros</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3)</p> <p>(4) Die Aufgaben eines Gemeindebüros können ausschließlich durch die Kirchengemeinde selbst, die zuständige gemeinsame Verwaltung oder eine andere kirchliche Körperschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden, dem die Kirchengemeinde angehört.</p>	<p>Mit der Einrichtung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Gemeindebüros, der auf einen Kreis von bestimmten öffentlich-rechtlichen Körperschaften begrenzt ist, soll Kooperation umsatzsteuerfrei ermöglicht werden.</p>
---	--	---

§ 31

Übergangsregelungen, Fristen

(1) Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, notwendige Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2015 zu fassen.

(2) Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes muss bis zum 1. Januar 2017 erfolgt sein.

(3) Die Satzungen bestehender Träger von Verwaltungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind innerhalb dieser Frist aufzuheben oder anzupassen. Die Kreissynode beschließt hierzu eine Konzeption, die den Umgang mit Personal, Gebäuden und finanziellen Verbindlichkeiten beinhaltet. Sind Interessen eines anderen Kirchenkreises berührt, so ist das Einvernehmen herzustellen. Ist eine Einigung der Beteiligten nicht zu erreichen, entscheidet die Kirchenleitung abschließend.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung auf Antrag einer Kreissynode andere Fristen festlegen.

~~§ 31~~

~~Übergangsregelungen, Fristen~~

~~(1) Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, notwendige Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2015 zu fassen.~~

~~(2) Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes muss bis zum 1. Januar 2017 erfolgt sein.~~

~~(3) Die Satzungen bestehender Träger von Verwaltungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind innerhalb dieser Frist aufzuheben oder anzupassen. Die Kreissynode beschließt hierzu eine Konzeption, die den Umgang mit Personal, Gebäuden und finanziellen Verbindlichkeiten beinhaltet. Sind Interessen eines anderen Kirchenkreises berührt, so ist das Einvernehmen herzustellen. Ist eine Einigung der Beteiligten nicht zu erreichen, entscheidet die Kirchenleitung abschließend.~~

~~(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung auf Antrag einer Kreissynode andere Fristen festlegen.~~